OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-412161/11/ER

Datum:
Linz, 17. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der R. W., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. M., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Juni 2017, GZ: VStV/917300643582/2017, wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 6. Juni 2017 verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen zu je 20.000,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafen je 7 Tage) wie folgt:

„Sie haben, wie am 09.03.2017 zwischen 10.24 Uhr und 11.35 Uhr durch Organe der Finanzpolizei des Finanzamtes Grieskirchen-Wels festgestellt wurde, seit 01.01.2016 bis 09.03.2017 in W., Lokal „Cafe M.“, als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit satzungsgemäß zur Vertretung nach außen hin berufene Organ der Fa. „G." zu verantworten, dass sich diese Gesellschaft als Unternehmer (§ 2 Abs. 2 Glücksspielgesetz) in dem angeführten Lokal an verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Glücksspielgesetz zur Teilnahme vom Inland aus beteiligt und daraus Einnahmen erzielt hat, weil Sie folgende Glücksspielgeräte

1. Golden Skill Games, Serien-Nr. 9, Versiegelungsplaketten-Nr.: A076342- A076343,
2. (ohne Bezeichnung), Serien-Nr. 9, Versiegelungsplaketten-Nr.: A076003-A076005,
3. afric2go, Serien-Nr. 0709, Versiegelungsplaketten-Nr.: A076344-A076345,

im Rahmen ihrer Firma seit zumindest 01.01.2016 bis 09.03.2017 die für die Durchführung von Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen notwendigen Gegenstände gegen Entgelt zur Verfügung gestellt haben um fortgesetzt Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen, wobei die Spieler nur einen Einsatz und den dazugehörenden Gewinnplan auswählen konnten und den Spielern keine Möglichkeit geboten wurde Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen oder Zahlen zu nehmen sondern die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich vom Zufall abhing. Die Spieler konnten nur durch Betätigen der Start- Taste, wodurch bei den dadurch ausgelösten virtuellen Walzenspielen für die Dauer einer Sekunde die am Bildschirm dargestellten Symbole ausgetauscht oder in ihrer Lage verändert wurden, auf das Spiel Einfluss nehmen sowie beim elektronischen Glücksrad den Vervielfachungsmodus auswählen und durch Betätigen der Starttaste das Abspielen von Musik mit automatischem Beleuchtungsumlauf am elektronischen Glücksrad starten, weshalb die mit den Glücksspielgeräten durchgeführten Spiele als Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz und Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes zu werten waren.
Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 9 VStG i.V.m. § 52 Abs. 1 Z1 i.V.m. § 2 Abs. 1,2 und 4 i.V.m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass durch die Dokumentation der Finanzpolizei der ggst Kontrolle erwiesen sei, dass Spieler bei den ggst Glücksspielgeräten den Verlauf des einzelnen Spiels nur durch die Betätigung einer Taste für den Start beeinflussen habe können. Der weitere Verlauf über das Zustandekommen der gewinn- und verlustbringenden Ziffern- und Zahlenkombinationen sei allein vom Gerät abhängig gewesen. Die Entscheidung über Gewinn und Verlust sei daher zufallsabhängig gewesen. Die Spieler hätten

nur Einsatzhöhe und Gewinnplan auswählen können, sonst sei keine Einflussnahme möglich gewesen.
Jene Firma, deren handelsrechtliche Geschäftsführerin die Bf im entscheidungsrelevanten Zeitraum gewesen sei, habe sich an verbotenen Ausspielungen beteiligt.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass erschwerend gewertet worden sei, dass die Bf bereits elfmal rechtskräftig wegen Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz bestraft worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der diese beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen. Begründend verwies die Bf im Wesentlichen auf die Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Straferkenntnisses, Verfahrensfehler, Unzuständigkeit der belangten Behörde, Aktenwidrigkeit, Ergänzungsbedürftigkeit, unrichtige rechtliche Beurteilung und mangelnde Schuld und bemängelte die Höhe der verhängten Strafen. Darüber hinaus sei das Glücksspielgesetz unionsrechtswidrig.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Mit E-Mail vom 18.10.2017 legte der Rechtsvertreter der Bf mit Verweis auf die europäische und österreichische Rechtsprechung eine ergänzende Stellungnahme hinsichtlich dem Anwendungsverbot des österreichischen Glücksspielgesetzes aufgrund der europarechtlichen Bedenken des österreichischen Glückspielmonopols und dem im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Rechtfertigungsgründe, insbesondere den präventiven Spielerschutz, zur Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit mitsamt Beilagen vor. Weiters wurde der Antrag gestellt, das Verfahren bis zur Entscheidung der beim EuGH anhängigen Verfahren zu den Rechtssachen C-589/16, C-685/15 und C-79/17 auszusetzen bzw die im Vorbringen näher ausgeführten Fragen an den EuGH zu richten. Darüber hinaus wurde neben der Einvernahme von Zeugen zur Unrichtigkeit der Kalkestudie die Einholung eines Sachverständigengutachtens betreffend der Funktionsweise der beschlagnahmten Glücksspielautomaten beantragt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Akt – insbesondere in die darin einliegende Fotodokumentation der Probespiele, der Abrechnungen und der niederschriftlichen Aussage der zum Zeitpunkt der Kontrolle anwesenden Frau des Lokalbetreibers, eine den Parteien zur Kenntnis gebrachte Stellungnahme des BMF vom 26. Juni 2015 samt Glücksspielbericht 2010–2013, den Evaluierungsbericht des Bundesministers für Finanzen „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“, Glücksspielbericht 2014-2016 und das Informationsschreiben der Stabstelle für Spielerschutz zu einer

neuen Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“, sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.10.2017, in der jene Kontrollorgane der Finanzpolizei zeugenschaftlich einvernommen wurden, die bei der ggst. Kontrolle die Probebespielung durchgeführt haben. In der Verhandlung sprach sich der Vertreter der Bf gegen die Verwertung der amtswegig beigeschafften Urkunden aus und verwies diesbezüglich auf die Entscheidung des EuGH vom 14.6.2017 in der Rechtsache C-685/15 iVm dem Schlussantrag der Generalanwältin Eleonore Sharpston vom 9.3.2017. Er verwies darauf, dass die Geräte mit den Nummern 1 und 2 jenen in den Gutachten von Ing. M T und DI Dr. P M beschriebenen gleichen würden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle am 9. März 2017 im Lokal „Café M.“ wurden die im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten Geräte betriebsbereit und allgemein zugänglich vorgefunden. Die Bf war im vorgeworfenen Tatzeitraum handelsrechtliche Geschäftsführerin der G., einer slowakischen Firma mit Sitz in B. und Zweigniederlassung in G. Die Bf war zum Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums bereits zehnmal rechtskräftig einschlägig verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft. Die G. ist Eigentümerin der Geräte. Diese waren seit November 2015 im ggst Lokal aufgestellt. Die Einnahmen aus den Geräten wurden zwischen dem Lokalbetreiber und der G. im Verhältnis 20:80 aufgeteilt. Gewinne wurden im Lokal ausgezahlt. Bei den Geräten mit den FA-Nummern 1 und 2 konnten Spieler, die Gewinne erzielten, Gutscheine ausdrucken. Diese Gutscheine wurden im Lokal ausgezahlt und im Nachhinein mit der „Automatenfirma“ abgerechnet. Die G.. trug das Gewinn- und Verlustrisiko.

Weder die Bf noch die Geräteeigentümerin war im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für diese Geräte. Die verfahrensgegenständlichen Geräte wurden dem Lokalbetreiber durch die G.. zur Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt, um daraus selbstständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen.

Kurz nach Beginn der Kontrolle wurde die Internetverbindung zu den Geräten mit den Nummern FA1 (Golden Skill Games) und FA2 (ohne Bezeichnung, Skill Games) getrennt, weshalb eine Bespielung nur teilweise erfolgen konnte. Auf dem Gerät mit Nummer FA5 (arfic2go) konnten vollständige Testspiele durchgeführt werden. Auf Grundlage der Fotodokumentation und der GSp26-Formulare wurde beim Gerät FA-Nr. 1 zumindest das Spiel „Ring of Fire XL“ angeboten. Eine Person, die dieses Spiel gespielt hat konnte beim Spiel beobachtet werden. Es konnten Einsätze geleistet und ein Gewinnplan ausgewählt werden. Einem Mindesteinsatz von 0,1 Euro stand ein Höchstgewinn von 180,-- Euro gegenüber. Der erzielbare

Höchstgewinn an diesem Gerät betrug bei einem Einsatz von 15,-- Euro 27.000,-- Euro.

Auf dem Gerät mit der FA-Nr 2 wurde zumindest das Spiel „Lucky Dragon“ angeboten. Das Gerät mit der FA-Nummer 2 wurde bei Beginn der Kontrolle ebenfalls von einem Gast bespielt. Einem Mindesteinsatz von 0,1 Euro stand ein Höchstgewinn von 50,-- Euro gegenüber.

Die verfahrensgegenständlichen Geräte mit den FA-Nummern 1 und 2 funktionieren – basierend auf den vom rechtsfreundlichen Vertreter der Bf zur Darstellung der Funktionsweise herangezogenen Gutachten von Ing. T und DI M – wie folgt:
Die Geräte verfügen über zwei in das Gehäuse eingebaute Bildschirme. Auf dem oberen Gerätebildschirm ist der Schriftzug „Skill Games“ und auf dem unteren Bildschirm eine Auswahl an Symbolen („großer“) virtueller Walzenspiele grafisch dargestellt. Des Weiteren wird am unteren Rand des unteren Bildschirms eine virtuelle Tastenzeile grafisch dargestellt, in welcher in der Mitte drei weiße rechteckige Felder mit darin jeweils dargestellten schwarzen Zahlen – 0 bis 9 – oder einem Feld mit einem von einem Kreis umrandeten Buchstaben „A“ eingeblendet sind.
Links von diesen weißen Feldern befindet sich ein Display mit der Bezeichnung „Credit“, eines mit der Bezeichnung „Win“, das „Puffer-Feld“ (= jenes unter dem Schriftzug „Game over“) und das „Bet“- (=Einsatz) Display. Durch den Einschub von Banknoten in den dafür vorgesehenen Banknotenleser wird auf dem Display „Credit“ der dem Einschub entsprechende Betrag angezeigt. Der auf dem Display „Credit“ aufscheinende Betrag kann jederzeit ausgezahlt werden, die auf den anderen Displays aufscheinenden Beträge (insbesondere jener im Puffer) bleiben davon unberührt (vgl GA T S 8).

Vor dem Start des Spiels muss ein („großes“) virtuelles Walzenspiel ausgewählt werden.

Durch Betätigen und Halten der „Start“-Taste werden die drei kleinen weißen Felder – ähnlich virtuellen Walzen – beginnend mit dem linken Feld zeitlich leicht versetzt in ihrer Lage verändert und hierbei zufällige Abfolgen von Kombinationen aus den Zahlen 0 bis 9 und dem Buchstaben „A“ virtuell dargestellt. Bei diesem Vorgang wird der gewählte Einsatzbetrag vom Guthaben abgebucht, wobei der vom Guthabenfeld abgebuchte Einsatzbetrag im Puffer um das Zehnfache erhöht dargestellt wird (vgl GA T S 14). Die Rotation der drei Felder kann durch Loslassen der „Start“-Taste beendet werden. Sofern dabei eine Kombination aus den Zahlen 1 bis 9 herbeigeführt wird, kann ein Betrag in Höhe der Multiplikation der drei Zahlen und des eingesetzten Betrages erzielt werden, wobei sich auch der im Pufferfeld dargestellte Betrag um den zehnfachen Wert des erlangten Betrages

verringert (vgl GA T S 13). Dieser so erzielte Betrag wird auf das „Credit“-Feld aufgebucht (vgl GA T S 13).

Sofern die Zahl „0“ in der Kombination aus den drei weißen Feldern vorkommt, wird kein geldwerter Gewinn erreicht, der „Credit“ wird um den Einsatz reduziert und der Puffer um den zehnfachen Wert des Einsatzes erhöht. Der Spieler kann bei Erreichen einer Kombination mit 0 nicht verlieren, da der Einsatz am Puffer gutgeschrieben wird (vgl GA T, S 14).

Am „kleinen“ Walzenspiel können keine geldwerten Verluste erzielt werden, zumal ein nicht gewinnbringender Einsatz auf dem Pufferfeld gutgeschrieben wird.

Wenn die Kombination an den „kleinen“ Walzen den Buchstaben „A“ beinhaltet, führt dies ebenfalls zu keinem betragsmäßigen Gewinn, der Spieler erhält mit dieser Kombination aber den Zugang zum („großen“) virtuellen Walzenspiel, das eine Gewinnsteigerungsmöglichkeit in Aussicht stellt (vgl GA T, S 12).

Spielziel ist, ein „A im Kreis“ zu erhalten (vgl GA M S 3).

Ein durchschnittlich begabter Spieler kann die Zahlen auf den drei kleinen Walzen erkennen und diese durch gezieltes Loslassen an der gewünschten Position stoppen (vgl GA T S 12). Besonderes Geschick ist dafür nicht erforderlich. Wenn eine Zahlenkombination > 0 erreicht wird, kann der (im Puffer zehnfach gespeicherte, s GA T S 14) Einsatz zurückgewonnen werden (vgl GA T S 12).

Durch das Erreichen eines „A“ wird der Einsatz nicht im Puffer gespeichert, sondern für das „große“ Walzenspiel geleistet und kann verloren werden.
Der Spielablauf eines („großen“) virtuellen Walzenspieles stellt sich generalisierend wie folgt dar:
Für einen bestimmten Einsatzbetrag in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen werden Gewinne in Aussicht gestellt. Beim Spiel werden die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole so in ihrer Lage verändert, dass der optische Eindruck von rotierenden Walzen entsteht. Ein Vergleich der neu zusammengesetzten Symbole mit den im dazugehörenden Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergibt einen Gewinn in Form von Punkten oder den Verlust des Einsatzes. Der Spielerfolg steht daher nach jedem Stillstand der Walzen in Form eines Gewinnes von Punkten oder des Verlustes des getätigten Einsatzes fest. Das Spielergebnis hängt dabei ausschließlich vom Zufall ab, Spieler hat keine Möglichkeit, bewusst Einfluss auf den Ausgang des („großen“) virtuellen Walzenspiels zu nehmen.

Der dabei allenfalls erzielte Punktegewinn, der ausschließlich zufallsabhängig ist, wird in den Puffer transferiert und kann ohne besondere Geschicklichkeit nach Beendigung des („großen“) virtuellen Walzenspiels wie folgt zur Auszahlung

gebracht werden: Der im Puffer aufscheinende Betrag kann durch erneutes Herstellen einer Kombination aus drei Zahlen > 0 im „kleinen“ Walzenspiel auf das Feld „Credit“ aufgebucht werden, da bei Erreichen von drei Zahlen > 0 die Multiplikation dieser Zahlen mit dem Spieleinsatz als Produkt auf den Kredit gebucht wird und gleichzeitig eine Reduktion des Puffers um das beschriebene Produkt mal zehn erfolgt (vgl GA T S 13, Beschreibung „Puffer Feld“ und „Gutschrift eines Gewinnes“).

Das Gerät mit der FA-Nummer 5 dient einerseits zum Wechseln von Geldscheinen in Münzen, es kann jedoch auch mit der grünen Taste ein Vervielfachungsfaktor gewählt werden (1,2,4). Durch die Betätigung der roten Taste wird gegen Leistung eines Einsatzes, der dem gewählten Vervielfachungsfaktor entspricht, ein Beleuchtungsumlauf gestartet, wobei am Gehäuse Zahlen und Notensymbole schnell abwechselnd und ohne einem Muster zu folgen zu blinken beginnen. Durch Drücken der roten Taste wird das Blinken gestoppt, es bleibt entweder eine Note oder eine Zahl beleuchtet. Das Blinken konnte vom Bespieler nicht gezielt an einer bestimmten Position gestoppt werden, das Blinken stoppte zufallsabhängig auf einem Symbol. Bei Erreichen eines Zahlensymbols wird der Einsatz dem gewählten Vervielfachungsfaktor entsprechend, multipliziert mit der aufleuchtenden Zahl, ausgezahlt. Bei Erreichen eines Notensymbols wird eine dem gewählten Vervielfältigungsfaktor entsprechende Anzahl von Musikstücken abgespielt oder zum Download bereitgestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt gründet auf folgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Bf ergeben sich aus dem im Verwaltungsakt einliegenden Auszug aus dem Firmenbuch und einem Verwaltungsstrafregisterauszug, aus dem ersichtlich ist, dass die Bf zum Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums bereits zehnmal einschlägig rechtskräftig verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft war.
Die Feststellungen zu den Geräten ergeben sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere dem schlüssigen und nachvollziehbaren Aktenvermerk der Finanzpolizei, den deutlichen Fotos im Akt und aus den Gutachten des Ing. M T und des DI M zu Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Spielgeräten mit der Gehäusebezeichnung „Skill Games“. Sie gründen zudem auf der glaubwürdigen Aussage des zeugenschaftlich einvernommenen Kontrollorgans der Finanzpolizei in der mündlichen Verhandlung. Auf den Fotos lassen sich angebotene Spiele erkennen.

Der Spielablauf betreffend die Geräte mit den FA-Nummern 1 und 2 ergibt sich widerspruchsfrei und nachvollziehbar aus den in den Gutachten von Ing. T und DI M enthaltenen Befunden. Im Einzelnen ist dazu Folgendes auszuführen:

Entsprechend den schlüssigen und nachvollziehbaren Befunden der Gutachten ist es Ziel des Spiels, ein „A in einem Kreis“ zu erhalten, wodurch das („große“) virtuelle Walzenspiel gestartet wird (ausdrücklich entsprechend dem GA DI M, S 3 und implizit auch entsprechend dem GA Ing. T, S 11 und 12, wonach zu Beginn des Spiels ein Animationsspiel zu wählen ist, dessen Ergebnis eine Gewinnsteigerungsmöglichkeit für das „Geschicklichkeitsspiel“ in Aussicht stellt).

Auch ergibt sich aus den Befunden, dass zwar mit den („großen“) virtuellen Walzenspielen unmittelbar keine geldwerten Gewinne erzielt werden können, sie aber der Gewinnsteigerungsmöglichkeit im „kleinen“ Walzenspiel dienen (vgl GA T, S 12).

Dass ein Verlust im „kleinen“ Walzenspiel nicht möglich ist, ergibt sich übereinstimmend aus beiden Gutachten (vgl GA T, S 14, GA M, S 12), zumal bei einer Kombination von Zahlen und „A“ der Zugang zum („großen“) virtuellen Walzenspiel ermöglicht wird und der Einsatz des „kleinen“ zum Einsatz des „großen“ Walzenspiels wird, bzw bei einer Kombination von Zahlen mit 0 der eingesetzte und vom „Credit“ abgebuchte Betrag nicht verloren ist, sondern – mit 10 multipliziert – im Puffer gespeichert wird.
Auch ergibt sich aus den Gutachten, dass ein beim („großen“) virtuellen Walzenspiel gesetzter Einsatz, der zu keinem Gewinn führt, verloren ist. Wird hingegen ein Gewinn erzielt, wird dieser entsprechend den Gutachten in Form von Punkten auf dem Puffer gutgeschrieben.

Dass dieser im Puffer angesammelte Betrag durch Erreichen einer Kombination aus drei Zahlen > 0 am „kleinen“ Walzenspiel auf das „Credit“-Feld umgebucht werden kann und der Betrag im „Credit“-Feld jederzeit ausgezahlt werden kann, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Gutachten von Ing. T.

Ing. T beschreibt, dass beim „kleinen Walzenspiel“ ein durchschnittlich begabter Spieler die Zahlen auf den drei kleinen Walzen erkennen und sie durch gezieltes Loslassen der Start-Taste an einer gewünschten Position jeweils stoppen kann. Ähnlich beschreibt DI M, dass bei den von ihm durchgeführten Testspielen der zuerst uninformierte Spieler nach Erklärung der Funktionsweise nach kurzer Zeit die erzielten Verluste wieder ausgleichen und einen Gewinn erzielen konnte.

Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ing. T und DI. M kommen aufgrund ihrer Gutachten zu den Schlussfolgerungen, dass das Spielergebnis vorwiegend von der Geschicklichkeit, guten Merkfähigkeit und schnellen Reaktion des Spielers abhänge. Dieses Ergebnis erscheint dem Landesverwaltungsgericht OÖ jedoch aufgrund der in den Gutachten enthaltenen nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Befunde nicht schlüssig. Dass für die Durchführung dieser Spiele besondere Fähigkeiten oder Geschicklichkeit erforderlich wären, lässt sich daraus nach Ansicht des erkennenden

Landesverwaltungsgerichts nämlich gerade nicht ableiten. Vielmehr geht daraus hervor, dass bei den „kleinen“ Walzen ohne besonderes Geschick mit bloßer Kenntnis der Funktionsweise das gewünschte Ergebnis leicht erreicht werden kann.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kommt aufgrund der schlüssigen und übereinstimmenden Befunde in den Gutachten zum Schluss, dass bei den verfahrensgegenständlichen Geräten mit der FA-Nummer 1 und 2 das zufallsabhängige („große“) virtuelle Walzenspiel in eine Zusatzfunktion, die keinerlei Einfluss auf das Ergebnis des „großen“ Walzenspiels ermöglicht, eingebettet wurde. Mit (gezieltem) Herbeiführen eines „A“ in der Kombination der drei weißen Felder wird nämlich erstens der „große“ Walzenlauf gestartet und die Abbuchung des gewählten Einsatzbetrages initiiert. Zweitens wird der im „großen“ Walzenspiel ausschließlich zufallsbedingt erzielte, im Puffer gespeicherte Punktegewinn durch gezieltes Herbeiführen einer Kombination von drei Zahlen > 0 in Geld umgewandelt und zur Auszahlung gebracht. Zumal das „kleine“ Walzenspiel ohne besonderes Geschick gespielt werden kann und darüber hinaus ein Verlust des Betrags auf dem Puffer-Feld nicht möglich ist (was auch verhindert, dass ein „Einsatz“ für ein „kleines“ Walzenspiel, das nicht sofort zur gewünschten Symbolkombination führt, nicht verloren geht, zumal ein solcher „Einsatz“ in den Puffer umgebucht wird), kann der Gewinn des „großen“ Walzenspiels jederzeit gezielt zur Auszahlung gebracht werden.

Aufgrund der übereinstimmenden Befunde der vom Vertreter der Bf angeführten Gutachten gelangt das Landesverwaltungsgericht OÖ somit nach eingehender, sorgfältiger Beweiswürdigung zum Ergebnis, dass es sich bei den begutachteten Geräten – die, wie der rechtsfreundliche Vertreter der Bf angab, mit den verfahrensgegenständlichen baugleich sind – um Geräte handelt, an denen Spiele angeboten werden, deren Ergebnis ausschließlich vom Zufall abhängt.

Die Feststellungen zum Gerät mit der FA-Nummer 5 ergeben sich aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Dokumentation des Testspiels während der Kontrolle und den damit übereinstimmenden Aussagen des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, der den Spielablauf aus eigener Erinnerung schlüssig und detailreich wiedergeben konnte.

Dem im Schriftsatz enthaltenen Antrag auf Beauftragung eines Sachverständigengutachtens war aufgrund der vorhandenen, vom Vertreter der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ins Treffen geführten vorliegenden Gutachten nicht nachzukommen. Betreffend das Gerät mit der FA-Nummer 5 steht aufgrund der schlüssigen Dokumentation des Probespiels und der Aussage des Zeugen fest, dass der Spielablauf vom Zufall abhing, die gegenteilige Behauptung des Beschwerdeführervertreters blieb hingegen gänzlich unbegründet. Der Antrag auf Beauftragung eines Sachverständigengutachtens betreffend das Gerät FA5

stellt somit einen unzulässigen Erkundungsbeweis dar, dem nicht nachzukommen war.

Die Feststellungen betreffend die durchgeführte Kontrolle sowie die dabei vorgefundenen Geräte, insbesondere auch deren Betriebsbereitschaft und Betriebsdauer in einem öffentlich zugänglichen Bereich, gründen vor allem auf der schlüssigen und nachvollziehbaren Anzeige der Finanzpolizei der GSp26-Dokumentation, dem Aktenvermerk, der Aussage des in der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen sowie der niederschriftlichen Aussage der bei der Kontrolle anwesenden Gattin des Lokalbetreibers. Letztere konnte insbesondere den Zeitraum angeben, in dem die Geräte betriebsbereit und öffentlich zugänglich im Lokal aufgestellt waren. Für das erkennende Landesverwaltungsgericht ergaben sich weder aus dem Akt noch im Beweisverfahren Hinweise, die gegen diese Feststellungen sprechen.

Die (unbestrittenen) Feststellungen bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Geräte ergaben sich aus dem Akt. Die sonstigen Feststellungen zur Bf ergaben sich ebenfalls schlüssig aus dem Akt, insbesondere aus dem einliegenden Firmenbuchauszug der G...
Dass weder die Bf noch die Eigentümerin der Geräte im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für die gegenständlichen Geräte waren und keine Konzession oder Bewilligung für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorlag, folgt für das erkennende Gericht daraus, dass weder bei der finanzpolizeilichen Kontrolle, noch im behördlichen Verfahren bzw im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Bewilligung oder Konzession vorgelegt wurde und das Vorhandensein einer Bewilligung oder Konzession für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen auch nicht behauptet wurde.

Dass die Geräte zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben und Gewinne im Lokal ausgezahlt wurden, folgt aus den Angaben der Gattin des Lokalbetreibers, wonach die Einkünfte aus dem Gerät zwischen dem Lokalbetreiber und der G. aufgeteilt wurden. Es sind im Verfahren auch keine Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung der Geräte aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wäre. Bei lebensnaher Betrachtung ist daher davon auszugehen, dass die Zurverfügungstellung der Geräte an den Lokalbetreiber zum Betrieb in einem öffentlich zugänglichen Bereich letztlich ausschließlich mit der Absicht erfolgte, Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen.
Der Aufteilungsschlüssel der Einnahmen und die Feststellung, dass die im Lokal ausgezahlten Gewinne mit der „Automatenfirma“ abgerechnet wurden, folgt aus der detaillierten und äußerst glaubhaften Aussage der Gattin des Lokalbetreibers, die im Zuge der Kontrolle von der Finanzpolizei einvernommen wurde.

Dass die G. das Gewinn- und Verlustrisiko trug, ergibt sich einerseits aus dem festgestellten Aufteilungsschlüssel in Zusammenschau mit der Tatsache, dass die G. Eigentümerin der Geräte ist und andererseits daraus, dass die Gattin des Lokalbetreibers angegeben hat, im Lokal ausgezahlte Gewinnbons würden im Nachhinein mit der Automatenfirma, die die Gattin des Lokalbetreibers zu Beginn ihrer Einvernahme als Gmalieva bezeichnete, abgerechnet. Daraus folgt für das Landesverwaltungsgericht OÖ schlüssig, dass der Lokalbetreiber einen kleinen Teil der – abgerechneten – Erlöse erhielt, während die G. zwar den größeren Teil erhielt, jedoch auch dem Lokalbetreiber die ausgezahlten Gewinne ersetzte.

III. Gemäß § 52 Abs 1 Z 1 Glücksspielgesetz – GSpG in der zum Zeitpunkt der Tat geltenden Fassung BGBl I Nr 118/2016 begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 daran beteiligt.

Gemäß § 52 Abs 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6.000 Euro bis zu 60.000 Euro zu verhängen.

§ 52 Abs 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und

3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs 2 Satz 1 GSpG ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Gemäß § 2 Abs 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

IV.1.1. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist das Ziel des Spiels auf den Geräten mit den FA-Nummern 1 und 2 der Start eines Spiels, dessen Ergebnis ausschließlich vom Zufall abhängt.
Zu Beginn jedes Spiels an diesem Gerät muss ein („großes“) virtuelles Walzenspiel gewählt werden. Dieses („große“) virtuelle Walzenspiel ermöglicht gegen Einsatz von Geld geldwerte Gewinne und Verluste, und sein Ausgang hängt ausschließlich vom Zufall ab. Dieses „große“ Walzenspiel dient zwar vordergründig nur als Gewinnsteigerungsmöglichkeit für das „kleine“ Walzenspiel, mit dem keine Verluste erzielt werden können. Da die Gewinnsteigerung (sowie der Verlust des Einsatzes im virtuellen Walzenspiel) entsprechend den Gutachten auf einem Spiel basiert, das ausschließlich vom Zufall abhängt, wird am gegenständigen Gerät aber jedenfalls ein Glücksspiel angeboten, dessen Erreichen zudem das Ziel des Spiels ist. Das – durch gezieltes Loslassen der Starttaste beeinflussbare – „kleine“ Walzenspiel hat hingegen keinen Einfluss auf das Ergebnis des „großen“ Walzenspiels, sondern bildet bloß einen – für den Spielausgang völlig unbedeutenden – Rahmen für das eigentlich beabsichtigte „große“ Spiel.
Mit anderen Worten: Das „Skill Game“ ergänzt nur scheinbar das virtuelle Walzenspiel und vermag in einer Gesamtbetrachtung dessen Glücksspielcharakter nicht zu beseitigen. Es stellt vielmehr einen bloßen Umgehungsversuch dar.

Bestätigung findet dies auch durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, der hinsichtlich der mit Walzenspielgeräten angebotenen „großen“ Spiele in zahlreichen Entscheidungen (z.B VwGH v. 27.1.2012, 2011/17/0246) festgehalten hat, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. Dass die vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung als Glücksspiele beurteilten Spiele am gegenständlichen Gerät mit einem „kleinen“ Spiel kombiniert

wurden, mit dem kein Einfluss auf das Ergebnis des virtuellen Walzenspiels – welches das zu erreichende Spielziel dieses Geräts darstellt – genommen werden kann, ändert nichts an der Beurteilung, dass es sich bei den auf den gegenständlichen Geräten angebotenen Spielen um Glücksspiele, deren Ergebnis ausschließlich vom Zufall abhängt, handelt.

Hinsichtlich des Geräts mit der FA-Nummer 5 wurde festgestellt, dass dieses betriebsbereit aufgestellt war und dass gegen Leistung eines Einsatzes ein Beleuchtungsumlauf gestartet werden konnte, für den ein Gewinn in Aussicht gestellt wurde. Der Beleuchtungsumlauf kam zufallsabhängig zum Stillstand. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 2017, Ra 2016/17/0271, ausführte, reichen bei Geräten mit der Typenbezeichnung „afric2go“ die Feststellung der Funktionsfähigkeit, der freien Zugänglichkeit und der Betriebsbereitschaft des Geräts für die Beurteilung, ob die Verwirklichung des Tatbestandes der Ausspielung gegeben ist, aus (zur Qualifikation des Gerätetyps "afric2go" als Glücksspielgerät vgl VwGH vom 20. April 2016, Ro 2015/17/0020). Der Verwaltungsgerichtshof wies unter Hinweis auf VwGH vom 9. April 2001, 97/17/0155, sowie vom 30. Juni 2015, Ro 2015/17/0012, darauf hin, dass es auf das tatsächliche Bespielen des Glücksspielgerätes nicht ankomme. Im gegenständlichen Fall wurde das Gerät mit der FA-Nr 5 jedoch bespielt und diese Bespielung detailliert dokumentiert.

IV.1.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass mit den Geräten Glücksspiele angeboten wurden, um dadurch selbstständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Es handelt sich bei diesen Glücksspielen um Ausspielungen iSd § 2 GSpG. Aufgrund des festgestellten Spielablaufes, bei dem Spieleinsätze zu leisten und Gewinne in Aussicht gestellt werden, ist – in Ermangelung einer Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz – von einer verbotenen Ausspielung iSd § 2 Abs. 4 GSpG auszugehen.

Aus dem Sachverhalt ergibt sich weiter, dass die G.. Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Geräte war und sich diese Geräte zum Tatzeitpunkt betriebsbereit in einem öffentlich zugänglichen Bereich des ggst Lokals befanden. Die G.. lukrierte einen Großteil der Einnahmen aus den Ausspielungen und trug das Risiko des Verlustes an diesen verbotenen Ausspielungen.

IV.2.1. Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis - wie auch bereits in der Aufforderung zur Rechtfertigung - sowohl im Spruch als auch in der Begründung des Straferkenntnisses ausgeführt, die Gesellschaft habe sich an verbotenen Ausspielungen unternehmerisch beteiligt. Zur Frage der Veranstaltereigenschaft führte die belangte Behörde im gesamten Verfahren nichts aus. Die belangte Behörde qualifizierte die Tathandlungen als Beteiligung an verbotenen Ausspielungen. Diese Ansicht kann mit den Beweisergebnissen nicht in Einklang gebracht werden.

In seiner Entscheidung vom 19. Mail 2017, Ra 2016/17/0173-5 führt der Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus:

„§ 44a VStG regelt, welche Bestandteile der Spruch eines Straferkenntnisses zu enthalten hat. Dazu zählen unter anderem die als erwiesen angenommene Tat (Z 1) und die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Z 2). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Der Revisionswerber hat zudem ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden (vgl VwGH vom 24. April 2015, 2013/17/0400, sowie vom 18. Mai 2016, Ra 2015/17/0029). Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen (vgl VwGH vom 3. Juni 2015, 2013/17/0407, mwN).

[...]

Durch die Bestrafung wegen des Veranstaltens verbotener Ausspielungen nach § 52 Abs 1 Z 1 erste Variante GSpG ist das gleichzeitig vom Bestraften verwirklichte Tatbild der unternehmerischen Beteiligung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG konsumiert. Konsumtion liegt vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Delikts tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird. Als Täter, der im Sinne des ersten Tatbildes des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 leg cit veranstaltet, kommt in Betracht, wer das Spiel auf seine Rechnung und Gefahr ermöglicht, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre trägt (vgl VwGH vom 26. März 2015, Ra 2014/17/0033). Dagegen ist mit dem vierten Tatbild des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG eine Person gemeint, die nicht Veranstalter ist, sondern sich nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch im Sinn des § 2 Abs 2 GSpG beteiligt. Durch die Bestrafung wegen des Veranstaltens verbotener Ausspielungen nach § 52 Abs 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG ist das gleichzeitig von derselben Person verwirklichte Tatbild der unternehmerischen Beteiligung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG konsumiert (...).“ [Hervorhebungen nicht im Original]

IV.2.2. Es liegen somit zwei auch in tatsächlicher Hinsicht verschiedene Tathandlungen und Tatbilder vor. Das vierte Tatbild inkludiert nicht etwa das erste, sondern ist von diesem verschieden. Diese Tatbilder schließen sich sachlogisch aus, können demnach nicht ideal (durch eine Handlung), sondern nur real (durch zwei oder mehrere Handlungen) konkurrieren.

Im vorliegenden Fall steht fest, dass die G.. Eigentümerin der vorgefundenen Glücksspielgeräte war und einen Großteil der Einnahmen aus den damit angebotenen verbotenen Ausspielungen erhielt, wobei jene Gewinne, die vom Lokalbetreiber ausgezahlt wurden, mit diesem abgerechnet wurden.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 26.3.2015, Ra 2014/17/0033) kommt als Täter, der im Sinne des ersten Tatbildes des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 veranstaltet, in Betracht, wer das Spiel auf seine Rechnung und Gefahr ermöglicht, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre trägt.

Zumal – wie sich aus dem Ermittlungsverfahren ergeben hat – die G.. das Risiko von Verlusten trägt, ist sie als Veranstalterin der ggst. verbotenen Ausspielungen anzusehen. Dies hätte die Bf als handelsrechtliche Geschäftsführerin der G.. im vorgeworfenen Tatzeitraum zu verantworten gehabt. Der Bf wäre insofern das Veranstalten im Sinne des 1. Tatbildes des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG und nicht der mit diesem „ideal konkurrierende“ Tatbestand der „unternehmerischen Beteiligung“ iSd 4. Tatbildes vorzuwerfen gewesen, weil dieser vom 1. Tatbild konsumiert wird. Der Bf wurde insofern – von Beginn des ggst Strafverfahrens an – ein falscher Tatvorwurf gemacht.

IV.2.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht stellt weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 08.11.2000, Zl. 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Das Verwaltungsgericht ist insofern nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf dahingehend abzuändern, dass die vorgeworfene Tat der unternehmerischen Beteiligung an verbotenen Ausspielungen durch eine andere Tat, nämlich das Veranstalten von verbotenen Ausspielungen ausgetauscht wird.

Durch eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme es zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

V. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis aus den dargelegten Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG (iVm § 38 VwGVG) einzustellen, weil die Bf die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung iSd vierten Tatbildvariante des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG nicht zu verantworten hat.
Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens (§ 66 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 52 Abs 9 VwGVG).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der zitierten Rsp des VwGH zur Beurteilung als Veranstalter bzw. zur Auswechslung der Tat ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter